

Beteiligungsrichtlinie des Burgenlandkreises

Fortschreibung; Beschlussfassung durch den Kreistag am 25.02.2019

**Grundsätze für Beteiligungen des
Burgenlandkreises und das
Zusammenwirken der Akteure**

Vorwort

Der Burgenlandkreis engagiert sich in zahlreichen Vereinen, Unternehmen und Gesellschaften, damit die Lebensqualität der Einwohner und die Infrastruktur im Landkreis bewahrt und für die Zukunft gesichert werden.

Bei näherer Betrachtung der kommunalen Unternehmen des Burgenlandkreises ist eine große Aufgabenvielfalt erkennbar. So nehmen einige Unternehmen u. a. Ver- und Entsorgungsaufgaben wahr. Aber auch infrastrukturelle (Nahverkehr), strukturpolitische (Wirtschaftsförderung), soziale (Jobcenter, Krankenhaus), wirtschaftspolitische (Sparkasse) und technische (Kreisstraßenmeisterei) Aufgaben werden durch unsere kommunalen Unternehmen abgedeckt.

Der Burgenlandkreis ist unmittelbar und mittelbar an Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts beteiligt und hat Eigenbetriebe.

Die Organisation und Steuerung dieser Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe stellt hohe Anforderungen an die gewählten Mandatsträger, die Verwaltung, insbesondere aber auch an den Landrat.

Dem trägt § 130 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt Rechnung, wonach der Landkreis für die Beteiligungen ein Beteiligungsmanagement zu gewährleisten hat, welches sowohl die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder in den Aufsichtsgremien als auch die Beschäftigten des Landkreises fachlich unterstützt und ausreichende Informationen bereithält.

Die Rahmenbedingungen kommunaler Wirtschaft unterliegen gesellschaftlichen Veränderungen. Neue Geschäftsfelder entstehen, während gleichzeitig gewachsene Aufgabenbereiche an Bedeutung verlieren. Diesem Wandel muss der Landkreis organisatorisch und inhaltlich Rechnung tragen können. Umso wichtiger ist deshalb die Umsetzung einer konsequenten Beteiligungspolitik zur Steuerung und Kontrolle der kommunalen Beteiligungen.

Durch konkrete Zielvorgaben, klare und sachgerechte Abgrenzungen der Kompetenzen aller Beteiligten, durch Kontrolle der Planung in den kommunalen Gesellschaften sowie durch eine kontinuierliche Kontrolle der Ergebnisse auf der Grundlage eines standardisierten Berichtswesens soll die Durchsetzung der Ziele des Landkreises sichergestellt werden.

Dieses Prinzip will der Landkreis auch für seine Mitgliedschaften in Vereinen und sein Engagement in Stiftungen übernehmen, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Beteiligungen stehen oder in anderer Weise für den Landkreis von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Darum sind die in der Beteiligungsrichtlinie festgelegten Grundsätze, soweit möglich, auch auf die Mitwirkung des Burgenlandkreises in Vereinen und Stiftungen sinngemäß zu übertragen.

Die Abläufe zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen werden in dieser Beteiligungsrichtlinie festgeschrieben. Die Einhaltung dieser Richtlinie durch alle Beteiligten ist die Voraussetzung für eine effektive Beteiligungspolitik im „Konzern Burgenlandkreis“.

Götz Ulrich

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| 1. | Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie..... | 4 |
| 2. | Geltungsbereich | 4 |
| 3. | Zuständigkeiten | 5 |
| 3.1. | Entscheidungsebene..... | 5 |
| 3.2. | Geschäftsführung..... | 7 |
| 3.3. | Serviceebene | 8 |
| 4. | Richtlinien für Mandatsträger in Aufsichtsgremien von Unternehmen | 9 |
| 4.1. | Rechte und Pflichten | 9 |
| 4.2. | Haftung, Qualifikation und Mindestanforderungen an Vertreter in betrieblichen Aufsichtsgremien | 10 |
| 4.3. | Interessenkonflikte | 12 |
| 4.4. | Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsgremien der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen | 12 |
| 5. | Richtlinien zur Geschäftsführung..... | 13 |
| 5.1. | Aufgaben der Geschäftsführung..... | 13 |
| 5.2. | Bestellung, Abberufung sowie Vergütung der Geschäftsführung | 14 |
| 5.2.1. | Dienstwagenregelung für Privatfahrten außerhalb des Bundesgebietes | 15 |
| 5.3. | Wettbewerbsverbot | 15 |
| 5.4. | Interessenkonflikte | 15 |
| 5.5. | Nebentätigkeiten der Geschäftsführung | 16 |
| 5.6. | Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Geschäftsführung der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen | 16 |
| 6. | Korruptionsprävention für die Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe bzw. für die Vertreter in Aufsichtsgremien | 16 |
| 7. | Richtlinien zum Beteiligungsmanagement des Burgenlandkreises | 17 |
| 7.1. | Aufgabenstruktur des Beteiligungsmanagements | 17 |
| 7.2. | Rechte des Beteiligungsmanagements und Verschwiegenheit | 22 |
| 8. | Beteiligungspolitik..... | 22 |
| 8.1. | Gesellschaftsverträge (sinngemäß auch für Betriebs- oder Anstaltsatzungen) | 22 |
| 8.2. | Zielvereinbarungen | 23 |
| 8.3. | Wirtschaftspläne..... | 24 |
| 8.4. | Investitionen und Vergaben | 25 |
| 8.5. | Anlagegrundsätze für die Eigenbetriebe und Beteiligungen des Burgenlandkreises | 26 |
| 8.6. | Rechnungswesen | 26 |
| 8.7. | Berichtswesen..... | 26 |
| 8.7.1. | Unterjähriges Berichtswesen (Quartalsberichte) | 26 |
| 8.7.2. | Sponsoring- und Spendenbericht | 27 |
| 8.7.3. | Ad-hoc-Risikoberichterstattung und sonstige Berichte | 27 |
| 8.8. | Jahresabschluss | 27 |
| 8.9. | Ansprechpartnerregelung und Informationsrechte | 29 |
| 9. | Vollzugsermächtigung..... | 29 |
| 10. | Sprachliche Gleichstellung | 29 |
| 11. | Inkrafttreten der Beteiligungsrichtlinie | 29 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|------------|---|----|
| Abbild. 1: | Aktionsebenen im „Konzern Burgenlandkreis“ | 5 |
| Abbild. 2: | Einzureichende Unterlagen | 14 |
| Abbild. 3: | Aufgaben des Beteiligungsmanagements im Burgenlandkreis | 17 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Anlagegrundsätze für die Eigenbetriebe und Beteiligungen des Burgenlandkreises |
|-----------|--|

1. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Der Burgenlandkreis übernimmt wirtschaftliche Verantwortung für seine Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe und trägt unternehmerische Risiken.

Die Eigenbetriebe sowie die Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, sollen im Interesse des Landkreises die ihnen übertragenen Aufgaben möglichst effizient im Hinblick auf die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und der wirtschaftlichen Ziele realisieren.

Ziel des Burgenlandkreises ist es, die Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen so zu steuern, dass zum Einen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Ziele sichergestellt ist und zum Anderen öffentliche Interessen des Landkreises und unternehmerische Interessen der Gesellschaften in Einklang gebracht werden, ohne dass unternehmerische Entscheidungsspielräume eingeschränkt werden.

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungsunternehmen sowie Eigenbetrieben auf ein sicheres Fundament zu stellen. Sie regelt eine konstruktive Zusammenarbeit der Akteure aus Verwaltung, Politik und den Unternehmen und deren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten.

Die Beteiligungsrichtlinie soll den Gesellschafter Burgenlandkreis in die Lage versetzen, seine Gesellschafterinteressen bestmöglich wahrzunehmen.

Dazu beschreibt die Beteiligungsrichtlinie sowohl die notwendigen Voraussetzungen für ein leistungsfähiges verwaltungsinternes Beteiligungsmanagement als auch die Regeln, nach denen innerhalb des komplexen Kompetenzgeflechts Landratsamt – Kreistag – Aufsichtsgremien – Unternehmen und Eigenbetriebe zu verfahren ist.

Des Weiteren berücksichtigt sie die Forderungen des Landesrechnungshofs zur Qualifizierung des Beteiligungsmanagements.

Im Einzelnen werden mit der Beteiligungsrichtlinie folgende Ziele verfolgt:

- Festlegung und Standardisierung der Steuerungs-, Planungs- und Berichtsprozesse der Beteiligungsunternehmen sowie der Eigenbetriebe des Burgenlandkreises,
- Festlegung und Standardisierung der Zusammenarbeit zwischen Gremien der Unternehmen bzw. des Landkreises, Landratsamt und Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetrieben.

Den Beteiligungsunternehmen und den Eigenbetrieben soll diese Richtlinie als Orientierung und Richtschnur hinsichtlich der Erwartungen des Landkreises als Gesellschafter an die Zusammenarbeit dienen. Sie soll die Verantwortung der Geschäftsführungen und der Aufsichtsgremien nicht einschränken, sondern „Spielregeln“ für die zukünftige Zusammenarbeit festlegen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Eigenbetriebe und alle Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 10 % beteiligt ist, soweit nicht spezielle Vorschriften (z.B. Sparkassengesetz) andere Regelungen vorsehen und die Mitglieder in deren Aufsichtsgremien. Weiterhin gilt sie für alle Organisationseinheiten des Landratsamtes, die Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe betreuen, sowie für die Mitglieder des Kreistages.

Die in der Beteiligungsrichtlinie festgelegten Grundsätze, sollen, soweit möglich, auch auf die Mitwirkung des Burgenlandkreises in Vereinen und Stiftungen sinngemäß übertragen werden. Gleiches gilt für Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen der Landkreis unmittelbar oder mittelbar mit unter 10 % beteiligt ist.

3. Zuständigkeiten

Die Unternehmen sind so zu führen, dass sowohl der öffentliche Zweck (z.B. Daseinsfürsorge) nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird.

Das effiziente Zusammenspiel aller Akteure schafft die Voraussetzung für die notwendige Transparenz und Kontrolle und erfolgreiche Umsetzung kommunaler Aufgaben zum Wohle der Einwohner des Burgenlandkreises. Es ist deshalb wichtig, sämtliche Akteure mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu kennen.

| Aktionsebenen | | |
|--|---|--|
| Entscheidungsebene | Geschäftsführungsebene | Serviceebene |
| <u>kommunal:</u> Kreistag Landrat Kommunalaufsicht <u>betrieblich:</u> Gesellschafterversammlung Verwaltungsrat Aufsichtsrat Betriebsausschuss | Geschäftsführung Betriebsleitung Vorstand | Beteiligungsmanagement Rechnungsprüfungsamt Finanzverwaltung Rechts- und Ordnungsamt Personalamt Wirtschaftsamt weitere Fachämter Wirtschaftsprüfer |

Abbildung 1: Aktionsebenen im „Konzern Burgenlandkreis“

3.1. Entscheidungsebene

Eine Kommune darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie unter anderem einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird (§ 129 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA).

a) Kreistag

Der Kreistag ist das Hauptorgan des Landkreises. Er wird bezüglich der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe im Rahmen der zugewiesenen Zuständigkeiten nach § 45 Abs. 2 KVG LSA sowie gemäß der Regelungen im Gesetz über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) und im Gesetz über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG) tätig.

Somit ist der Kreistag für die Gesamtsteuerung der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe zuständig, trifft die wesentlichen Grundsatzentscheidungen, bestimmt die Handlungsfelder und Grundstrukturen.

Der Kreistag beschließt u. a.:

- Grundsätze und Ziele der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises,
- über Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung, Auflösung, Veräußerung sowie Änderung der Rechtsform einer Beteiligung,
- über Rechtsgeschäfte, die den Einfluss des Landkreises auf Beteiligungen verändern, sowie
- die Bestellung und Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises für die betrieblichen Entscheidungsebenen der unmittelbaren Beteiligungen sowie Eigenbetriebe.

Die finanzwirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Burgenlandkreis als Gesellschafter und Beteiligungsunternehmen/ Eigenbetrieben finden ihren Ausdruck in den Haushaltsbeschlüssen des Kreistages.

b) Kreisausschuss

Der Kreisausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Er stellt die Beachtung der kreislichen Interessen gegenüber den Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben sicher.

c) Landrat

Der Landrat ist ein eigenständiges Organ des Landkreises und führt die Beschlüsse von Kreistag und Kreisausschuss aus; er vertritt den Landkreis nach außen.

Der Landrat ist unter Bezugnahme auf § 131 Abs. 1 KVG LSA Mitglied im Aufsichtsrat und vertritt den Landkreis in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten des Landkreises mit seiner Vertretung beauftragen.

Nach § 5 Abs. 4 AnstG führt der Landrat auch den Vorsitz des Verwaltungsrates einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Mit seiner Zustimmung kann der Kreistag eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates bestellen.

Die Rechte und Pflichten des Landrates bezüglich der Eigenbetriebe sind in den Betriebssatzungen geregelt.

Der Landrat ist zuständig für die Koordination der Aufgaben der kreislichen Beteiligungen und der Eigenbetriebe, die Durchsetzung der kreislichen Gesamtinteressen und die Gesamtkontrolle der Aufgabenerledigung der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe durch den Landkreis.

In Beratungen des Landrates sind die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Landkreis sind (strategische Entscheidungen, bedeutsame Investitionsvorhaben, Zielvereinbarungen etc.), vorab zu beraten.

d) Kommunalaufsicht

Gemäß § 135 KVG LSA sind Entscheidungen des Landkreises hinsichtlich seiner Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen bzw. vorzulegen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen.

Zudem ist der gemäß § 130 KVG LSA aufzustellende Beteiligungsbericht mit der vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Weiterhin sind die Regelungen im Gesetz über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) und im Gesetz über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz-AnstG) zu beachten.

e) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Beteiligungsunternehmens in einer Rechtsform des Privatrechts (hier: GmbH).

Originäre Aufgabe der Gesellschafterversammlung ist die Durchsetzung des Gesellschafterwillens. Das Vorhandensein eines Aufsichtsrates bzw. die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder entbindet die Gesellschaftervertreter nicht von der Pflicht zur Überwachung der Geschäftsführung.

In der Gesellschafterversammlung werden Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte beraten und beschlossen, die von strategischer Bedeutung für die Gesellschaft sind, wie z. B. die Änderung des Gesellschaftszwecks oder andere Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Besetzung, Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und weiteren konkretisierenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschafterversammlung hat neben den Interessen der Gesellschaft gleichzeitig die des Landkreises zu vertreten. Die Vertreter des Landkreises sind an die Beschlüsse des Kreistages gebunden. Ebenso hat die Gesellschafterversammlung den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

f) Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Anstalt. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Verwaltungsrates ergeben sich aus dem Anstaltsgesetz/ Sparkassengesetz, den Regelungen der Unternehmenssatzung sowie der Geschäftsordnungen.

g) Betriebsausschuss

Für den Eigenbetrieb ist gem. § 8 Abs. 1 EigBG ein Betriebsausschuss zu bilden. Die Besetzung, Aufgaben und Rechte des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Betriebssatzung und dem Gesetz über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) sowie der Hauptsatzung des Burgenlandkreises und der Geschäftsordnung des Kreistages Burgenlandkreis (GeschO KT BLK).

h) Aufsichtsrat

Die Gesellschafterversammlung kann über die Einrichtung eines Aufsichtsrates entscheiden, wenn dieser nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (KVG LSA, GmbHG und Aktiengesetz) und weiteren konkretisierenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

3.2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung (Geschäftsführer, Vorstand, Betriebsleiter) trägt die originäre Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung des Unternehmens und ist dabei dem Unternehmensinteresse sowie der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Sie vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

Die Geschäftsführung kann nur durch eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person übernommen werden. Die Aufgaben und Rechte der Geschäftsführung ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, des Anstellungsvertrages und sonstiger Vorgaben des Gesellschafters, insbesondere der Beteiligungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

3.3. Serviceebene

Serviceleistungen werden durch mehrere Ämter des Landratsamtes sowie durch externe Dienstleister erbracht. Anders als auf den beiden zuvor beschriebenen Aktionsebenen werden hier aber keine Entscheidungen getroffen.

a) Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist eine vom Landrat eingesetzte Organisationseinheit im Landratsamt und leistet in erster Linie Unterstützung bei der Steuerung der kommunalen Unternehmen. Hierzu beschafft das Beteiligungsmanagement alle für die Steuerung relevanten Informationen und stellt diese in komprimierter Form zur Verfügung.

Ferner trägt das Beteiligungsmanagement die Wünsche und Forderungen des Gesellschafters Burgenlandkreis in die Beteiligungsunternehmen weiter und überwacht deren Umsetzung.

Um dem Beteiligungsmanagement die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, ist es gleichzeitig zentraler Anlaufpunkt und Koordinierungsstelle für den Informationsfluss. Das Beteiligungsmanagement ist zu beteiligen, wenn es gesetzliche Vorschriften erfordern oder Entscheidungen durch den Landkreis getroffen werden müssen.

b) Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse nach §§ 140 und 142 KVG LSA und gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu.

c) Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist die für das Finanzwesen zuständige Stelle und in dieser Funktion gemäß § 98 ff. KVG LSA auch für den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragsatzung zuständig. Dadurch besteht ihr gegenüber eine besondere Informationspflicht von Seiten der Beteiligungsunternehmen, der Eigenbetriebe und der zuständigen Fachämter über haushaltsrelevante Entwicklungen.

d) Rechts- und Ordnungsamt

In rechtlichen Angelegenheiten (z. B. Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Verträgen von wesentlicher Bedeutung für den Burgenlandkreis, Geschäftsführerverträgen, Konzessionsverträgen etc.) ist das Rechts- und Ordnungsamt einzubeziehen. Bei der Gestaltung weiterer Verträge kann das Rechts- und Ordnungsamt einbezogen werden.

Darüber hinaus ist das Rechts- und Ordnungsamt unter Einbeziehung des Personalamtes zuständig für den personalwirtschaftlichen Vollzug bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Vorständen, Betriebsleitern und Prokuristen in den Beteiligungsunternehmen sowie Eigenbetrieben.

e) Personalamt

Das Personalamt unterstützt die Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe bei der Organisation von Schulungen für Mandatsträger der betrieblichen Entscheidungsebene.

Zudem unterstützt das Personalamt das Beteiligungsmanagement sowie das Rechts- und Ordnungsamt bei der Bestellung von Geschäftsführern, Vorständen und Betriebsleitern.

f) betroffene Fachämter

In fachlichen Angelegenheiten wie z. B.

- Fördermittelbearbeitung,
- Umsetzung gesetzlicher Regelungen und Richtlinien,
- Nahverkehrsplan und Einnahmeaufteilungsverfahren im ÖPNV,
- ordnungsrechtlichen Angelegenheiten,
- Erarbeitung von Wirtschaftsplänen mit Bezug zum Haushalt des Landkreises,
- Investitionen, Vergaben und
- Grundstücksangelegenheiten

sind die betroffenen Ämter unmittelbare Ansprechpartner.

g) Abschlussprüfer

Gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA darf der Landkreis Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist entsprechend § 133 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA dem Landkreis zu übersenden.

4. Richtlinien für Mandatsträger in Aufsichtsgremien von Unternehmen

4.1. Rechte und Pflichten

Mandatsträger in Aufsichtsgremien tragen eine unternehmerische Mitverantwortung und haben eine Vielzahl von Aufgaben und Pflichten. Mitglieder bzw. gewählte stellvertretende Mitglieder von Aufsichtsgremien haben ihr Mandat grundsätzlich persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Die wichtigste, ständige und unabdingbare Aufgabe ist die Überwachung der Geschäftsführung. Die Überwachung umfasst insbesondere die

- Rechtmäßigkeit,
- Ordnungsmäßigkeit,
- Zweckmäßigkeit und
- Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

Weitere wichtige Rechte und Aufgaben sind:

- Prüfung und Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft,
- Anspruch auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung,
- Beauftragung des Abschlussprüfers sowie
- Bestätigung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses.

Das Aufsichtsgremium ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Erkennt es Fehlentwicklungen in der Geschäftsführung des Unternehmens, hat es einzuschreiten und die Beseitigung der Mängel zu überwachen. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass das Aufsichtsgremium seine Überwachungspflicht erfüllt.

Das Aufsichtsgremium einer Muttergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsführung die Beteiligungsrechte und -pflichten bei den Tochtergesellschaften effektiv wahrnimmt.

Die Vertreter des Landkreises in Aufsichtsorganen von Unternehmen sollen bei ihren Entscheidungen die Interessen des Landkreises angemessen berücksichtigen.

Der Kreistag kann den Vertretern Empfehlungen erteilen. Die Vertreter sollen diesen Empfehlungen Folge leisten, sofern dem Unternehmen hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Interessenwiderspruch haben Gremienmitglieder den Belangen der Gesellschaft den Vorzug vor den Belangen des Entsendungsberechtigten zu geben.

Für die in Aufsichtsgremien entsandten Mitglieder bestehen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Pflichten:

- regelmäßige Teilnahme an den Gremiensitzungen,
- umfassende Information/ Vorbereitung auf Gremiensitzungen,
- Überwachung der regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Berichterstattung durch die Geschäftsführung,
- Nachforschung bei festgestellten Missständen,
- Zustimmungsverweigerung bei für die Gesellschaft nachteiligen Rechtsgeschäften,
- Teilnahme an Abstimmungen,
- Treue und Loyalität gegenüber der Gesellschaft (Wettbewerbsverbot) und
- Verschwiegenheit.

4.2. Haftung, Qualifikation und Mindestanforderungen an Vertreter in betrieblichen Aufsichtsgremien

Die Haftung von Vertretern in Aufsichtsgremien entsteht bei schuldhaftem Handeln, insbesondere wenn diese bei ihrem Tun oder Unterlassen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers außer Acht lassen. Schon die Annahme und Ausführung des Mandats ohne die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen.

Ein Vertreter in Aufsichtsgremien muss diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die er braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Diesen Anforderungen kann ein solcher nur gerecht werden, wenn er die nachfolgend aufgeführten Kenntnisse erwirbt oder bereits hat:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Gremiums,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Vertreter in Aufsichtsgremien,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsgremium vorliegenden Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen und
- nach Möglichkeit unternehmerische Erfahrungen.

Jedes Mitglied eines Aufsichtsgremiums sollte insbesondere die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen können. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Mitglied über ausreichend Zeit verfügt. Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, dass ausreichend Zeit zur Amtsausführung vorhanden ist, um den Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement nachkommen zu können.

Der Mandatsträger muss alles Mögliche und Zumutbare tun, damit das Aufsichtsgremium seine Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Es ist daher erforderlich, durch eigene Initiativen und Sachbeiträge die Arbeit des Gremiums zu fördern.

Zu Beginn seines Amtes muss sich jeder Vertreter vertraut machen mit:

- den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens,
- der Branchensituation und Branchenentwicklung,
- Organisations- und Führungsstruktur des Unternehmens,
- den Geschäftsaktivitäten,
- der Risikostruktur sowie
- der finanziellen Lage und Leistungskraft des Unternehmens.

In der ersten Sitzung nach Beginn einer neuen Legislaturperiode ist durch die Geschäftsführung zu den benannten Punkten eine ausführliche Information zu geben und folgende Unterlagen des Unternehmens an die neuen Vertreter auszuhändigen:

- der Gesellschaftsvertrag/ Satzungen und das aktuelle Unternehmenskonzept,
- der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Unternehmens,
- die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und das Gremium,
- der letzte Geschäftsbericht und der Wirtschaftsplan für das aktuelle Geschäftsjahr,
- den letzten Quartalsbericht.

Evtl. zusätzlich benötigte Verträge und Unterlagen sind je nach Umfang entweder mit den o. g. Unterlagen an die Vertreter in Aufsichtsgremien auszuhändigen oder die Geschäftsführung hat diese zu informieren, wo eine Einsichtnahme in diese Verträge erfolgen kann.

4.3. Interessenkonflikte

Mitglied eines Aufsichtsgremiums kann nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen bzw. dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und haben gegenüber dem Aufsichtsgremium Mandate bei anderen Gesellschaften anzuzeigen. Grundsätzlich sollten von einer Person nicht mehr als drei Parallelmandate wahrgenommen werden.

Dem Aufsichtsgremium dürfen keine ehemaligen Mitglieder der Geschäftsleitung angehören.

Jedes Mitglied eines Aufsichtsgremiums ist dem Unternehmensgegenstand verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Gremium gegenüber unverzüglich offen legen.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Aufsichtsgremiums sollen zur Beendigung des Mandates führen.

Die Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten sollte in der Geschäftsordnung niedergelegt werden.

Beraterverträge zwischen einem Mitglied des Aufsichtsgremiums und dem Unternehmen dürfen nicht abgeschlossen werden.

Sonstige Verträge mit einem Mitglied des Aufsichtsgremiums, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsgremiums und des Landrates. Dieser entscheidet auch, ob hierüber der Kreistag oder der Kreisausschuss informiert werden muss.

4.4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsgremien der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen

Für die Eigenbetriebe besteht durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) Deckungsschutz im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes des Burgenlandkreises, welcher sich nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) ergibt. Der Deckungsschutz besteht u. a. für die Mitglieder der Vertretung und des jeweiligen Betriebsausschusses.

Für die Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts im Geltungsbereich dieser Beteiligungsrichtlinie ist durch das jeweilige Unternehmen eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D & O – Versicherung) für die Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte sowie für die Vertreter der Gesellschafterversammlung abzuschließen.

Bei der Bestimmung der Deckungssummen sollen etwaige erhöhte unternehmerische oder betriebliche Risiken Berücksichtigung finden.

Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadenfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

Die Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens setzt die betreffenden Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie die Vertreter der Gesellschafterversammlung über den bestehenden Versicherungsschutz detailliert in Kenntnis.

5. Richtlinien zur Geschäftsführung

5.1. Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung (Geschäftsführer, Vorstand, Betriebsleiter) hat sich bei ihren Planungen und Entscheidungen auch an den gesamtkreislichen bzw. strategischen Zielen zu orientieren und damit der öffentlichen Aufgabe Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung soll ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber dem Gesellschafter und den Aufsichtsorganen aktiv nachkommen.

Die Geschäftsführung arbeitet mit den Aufsichtsgremien zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Sie stimmt auf Basis des Unternehmensgegenstandes und -zwecks die strategische Ausrichtung mit dem Gesellschafter und dem Aufsichtsgremium ab.

Die Geschäftsführung ist für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien verantwortlich.

Weiterhin hat sie für den Aufbau und die Einhaltung eines adäquaten Risikomanagementsystems, einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems der Beteiligung zu sorgen.

Sie hat ein Berichtswesen zu implementieren und informiert die betrieblichen Entscheidungsebenen und das Beteiligungsmanagement über die für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie weitere unternehmensspezifische Fakten und allgemeine turnusmäßige Themen, wie beispielsweise Arbeitsschutz oder Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption.

Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (siehe hierzu auch Punkt 8.6.).

Für jedes Geschäftsjahr erstellt die Geschäftsführung auf Basis der Unternehmenskonzeption, unter Beachtung der unter Punkt 8.3. dieser Richtlinie benannten Vorgaben und Fristen, einen Wirtschaftsplan.

Die Geschäftsführung hat die Gremiensitzungen entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Betriebs- oder Unternehmenssatzung und der Geschäftsordnungen vorzubereiten.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Gremiensitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sollten durch die Geschäftsführung die in Abbildung 2 genannten Unterlagen in den ebenfalls in dieser Abbildung genannten Fristen eingereicht werden.

| Anlass | Einzureichende Unterlagen | Einreichungsfrist | Einzureichen bei |
|---|--|---|---|
| Vorbereitung der Gremiensitzung | Einladung einschließlich Tagesordnung und begründende Unterlagen | zehn Werktage vor Ladungsfrist | Vorsitzender des Gremiums über Beteiligungsmanagement |
| Gremiensitzung | Unterlagen zur geplanten Sitzung (Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorschläge, ergänzende Unterlagen) | entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung bzw. der Geschäftsordnung (Ladungsfrist) | Gremienmitglieder |
| Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren | Beschlussvorschlag einschließlich ergänzender Unterlagen | so rechtzeitig, dass unter Berücksichtigung des für die Prüfung und Beurteilung erforderlichen Zeitraumes eine termingemäße Bearbeitung möglich ist | Gremienmitglieder, Beteiligungsmanagement |

Abbildung 2: Einzureichende Unterlagen

5.2. Bestellung, Abberufung sowie Vergütung der Geschäftsführung

Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung, jeweils begrenzt auf höchstens fünf Jahre, ist möglich. Über die erneute Bestellung ist i. d. R. spätestens zwölf Monate (bzw. im Rahmen der dienstvertraglichen Regelungen) vor Ablauf des bisherigen Bestellungszeitraums zu entscheiden.

Das Beteiligungsmanagement zeigt dem Landrat 18 Monate vor Vertragsablauf/ Bestellungsablauf notwendige Wiederbestellungen bzw. Vertragsverlängerungen der Anstellungsverträge an.

Das Unternehmen bzw. der Eigenbetrieb und die Geschäftsführung sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag schließen.

Der Geschäftsführer- bzw. Anstellungsvertrag regelt die Beziehungen der Geschäftsführung zum Unternehmen bzw. dem Eigenbetrieb. Mindestbestandteile eines Geschäftsführer- bzw. Anstellungsvertrages sind u. a. Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung, Vergütung, Aufwendungsersatz, Regelungen für Krankheitsfall, Urlaub und Tod, Dauer und Kündigung.

Sämtliche Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung müssen für sich und insgesamt angemessen sein sowie auch die jeweilige Lage des Unternehmens berücksichtigen.

Kriterien für die Angemessenheit der Gesamtvergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, dessen persönliche Kompetenzen und Leistung, die Personalverantwortung, die Leistung der Geschäftsführung gesamt sowie die Bedeutung des Unternehmens, dessen wirtschaftliche Lage sowie der nachhaltige Erfolg und die

Zukunftsansichten unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die sonst im Unternehmen bzw. in vergleichbaren Unternehmen gilt.

Die Vergütung der Geschäftsführung soll sich in einen fixen und variablen Gehaltsbestandteil gliedern. Der variable Gehaltsbestandteil ist durch Zielvereinbarungen zwischen dem Unternehmen bzw. dem Eigenbetrieb und der Geschäftsführung messbar zu gestalten (siehe hierzu auch Punkt 8.2.).

Bei Abschluss von Geschäftsführer- bzw. Anstellungsverträgen ist das Einverständnis zur Veröffentlichung der Bezüge gem. § 130 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA zu vereinbaren; bei bestehenden Verträgen soll die Einwilligung der betreffenden Geschäftsführung erlangt werden.

Das Beteiligungsmanagement ist bei der Erstellung des Anstellungsvertrages einzubeziehen, dies gilt vor allem bei der Ermittlung der Kriterien für die leistungsbezogene Zahlung sowie bei der Erarbeitung der Zielvereinbarungen.

5.2.1. Dienstwagenregelung für Privatfahrten außerhalb des Bundesgebietes

Der Geschäftsführer kann ein überlassenes Dienstfahrzeug für Privatfahrten außerhalb des Bundesgebietes:

- a) in den geographischen Grenzen Europas sowie
- b) in den außereuropäischen Gebieten,

für welche jeweils gemäß „grüner Versicherungskarte“ Versicherungsschutz besteht, nutzen.

Für das Dienstfahrzeug ist eine Vollkaskoversicherung abzuschließen.

Weitere Regelungen sollen in einer Dienstwagenvereinbarung verankert werden.

5.3. Wettbewerbsverbot

Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Das Wettbewerbsverbot kann sich auch auf einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung des Anstellungsvertrages erstrecken, wobei für diesen Fall eine angemessene Entschädigung zu vereinbaren ist.

Entsprechende Regelungen sollen im Geschäftsführer- bzw. Anstellungsvertrag verankert werden.

5.4. Interessenkonflikte

Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Eine Vermischung von privaten bzw. persönlichen Interessen einerseits mit der Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung andererseits soll grundsätzlich vermieden werden, da eine Kollision derartiger Interessen geeignet ist, die objektive Ausübung der aus der Organstellung resultierenden Aufgaben zu beeinträchtigen bzw. geeignet ist, den Anschein dessen zu erwecken. Mit Interessenkonflikten bzw. möglichen Interessenkonflikten hat jederzeit ein transparenter Umgang zu erfolgen.

Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Näheres hierzu regelt Punkt 6 dieser Beteiligungsrichtlinie.

Mitglieder der Geschäftsführung dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen. Insbesondere dürfen sie keine Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist verpflichtet, Interessenkonflikte bzw. Sachverhalte, die geeignet erscheinen, Interessenkonflikte zu begründen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber zu informieren.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben.

Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums, sofern dieses das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts nicht ohnehin zu vertreten hat.

Entsprechende Regelungen sollen im Anstellungsvertrag verankert werden.

5.5. Nebentätigkeiten der Geschäftsführung

Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten anderer Unternehmen, nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums des eigenen Unternehmens ausüben.

5.6. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Geschäftsführung der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen

Für die Eigenbetriebe besteht durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) Deckungsschutz im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes des Burgenlandkreises, welcher sich nach Maßgabe der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) ergibt. Der Deckungsschutz besteht u. a. für die Betriebsleitung.

Für die Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts im Geltungsbereich dieser Beteiligungsrichtlinie ist durch das jeweilige Unternehmen eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D & O - Versicherung) für die Vorstände bzw. Geschäftsführer abzuschließen.

Bei der Bestimmung der Deckungssummen sollen etwaige erhöhte unternehmerische oder betriebliche Risiken Berücksichtigung finden.

Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadenfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

6. Korruptionsprävention für die Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe bzw. für die Vertreter in Aufsichtsgremien

Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus eigener Initiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten. Korruption kann auch Handlungen umfassen, die zwar strafrechtlich nicht relevant sind, aber durchaus dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Der Übergang von zunächst unbedenklichen Kontakten zur Korruption ist fließend.

Vom Landkreis entsandte Mitglieder in Organe von Gesellschaften, Vereinen und Verbänden, die in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Stellung Geschenke und Belohnungen oder sonstige Vorteile annehmen, gefährden das Vertrauen der Allgemeinheit und der Behörden in ihre Zuverlässigkeit. Sie erwecken zugleich den Verdacht, sich bei ihren Dienstgeschäften nicht ausschließlich an sachlichen Erwägungen zu orientieren, sondern sich auch von der Rücksicht auf die ihnen zugesagten, gewährten oder von ihnen geforderten Vorteile leiten zu lassen.

Grundsätzlich sind solche Zuwendungen höflich, aber bestimmt abzulehnen.

Ausgenommen sind geringwertige Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 5 €, übliche Bewirtungen sowie die Annahme von Geschenken aus besonderem Anlass, wenn die Zurückweisung als unhöflich empfunden würde und kein Zusammenhang zur Mandatsausübung besteht.

Die Korruptionsprävention in den Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen ist in deren Risikomanagement und -controlling anzusiedeln. Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll eingerichtet und unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt bzw. durch diese selbst übernommen werden.

Der Antikorruptionsbeauftragte darf innerhalb des Unternehmens nicht für die Bearbeitung von Vergaben zuständig sein.

Die eingerichtete Stelle hat mindestens einmal im Jahr im Betriebsausschuss bzw. Aufsichtsgremium eine Berichterstattung über die durchgeführte Korruptionsprävention vorzunehmen.

In den Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen ist die Korruptionsprävention über Dienstanweisungen verbindlich zu regeln, hierbei ist die Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung des Burgenlandkreises in der jeweils geltenden Fassung grundlegend zu beachten.

Verfügt der Eigenbetrieb oder das Beteiligungsunternehmen über keine eigene diesbezügliche Dienstanweisung, ist die Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung des Burgenlandkreises in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

7. Richtlinien zum Beteiligungsmanagement des Burgenlandkreises

7.1. Aufgabenstruktur des Beteiligungsmanagements

Das Beteiligungsmanagement ist Dienstleister für die kommunalen und betrieblichen Entscheidungsebenen.

Im Landkreis sollen die Aufgaben des Beteiligungsmanagements an einer Stelle wahrgenommen werden. Dabei ist folgende Aufgabenstruktur sicherzustellen:

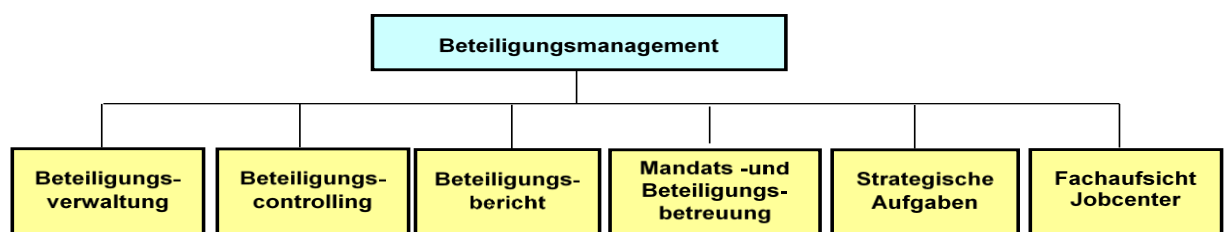


Abbildung 3: Aufgaben des Beteiligungsmanagements des Landkreises

a) **Beteiligungsverwaltung**

Die Beteiligungsverwaltung stellt das Bindeglied zwischen Verwaltung und Unternehmen sowie den zuständigen Gremien dar.

Zentrale Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind:

- die Aktenverwaltung und Stammdatenerfassung,
- Überwachung von für den Landkreis relevanten Pflichten,
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Satzungen, Gesellschaftsverträgen, Geschäftsordnungen etc.,
- Überwachung der Besetzung von Aufsichtsgremien.

Die Aktenführung soll einheitlich erfolgen. Hierzu ist für alle Unternehmen eine Beteiligungsakte materiell und elektronisch anzulegen, die folgende Punkte umfasst:

- Vertragswerke und Satzungen (z. B. Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Betriebsführungsverträge, Dienstanweisungen, Geschäftsbesorgungsverträge, Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge, Konzessionsverträge, Geschäftsführerverträge),
- Zusammensetzung der Aufsichtsgremien,
- Handelsregisterauszüge,
- Unterlagen zu Sitzungen/ Versammlungen der Aufsichtsgremien (Einladungen, Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen, Beschlüsse, Niederschriften),
- Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjähriges Berichtswesen, Prüfberichte, Unternehmensgutachten, Businesspläne, etc. sowie
- laufende Vorgänge.

Die Beteiligungsunternehmen sowie Eigenbetriebe stellen dem Beteiligungsmanagement diese Unterlagen bei Bedarf zur Verfügung.

Pro Unternehmen sollten folgende Stammdaten und darüber hinausgehende relevante Informationen erfasst werden, wie z. B.

- allgemeine Unternehmensinformationen (Ansprechpartner, Unternehmensanteile, Gesetzesgrundlagen etc.),
- Gremienverwaltung (Aufsichtsrat, Betriebsausschuss, Verwaltungsrat, Gesellschafterversammlung etc.),
- Unternehmensorganigramme,
- Stammdaten zur Wirtschaftsplanung, zu den Jahresabschlüssen o.ä.,
- Zweigstellenübersicht, Mutter-/Tochterbeziehungen pro Beteiligungsunternehmen,
- Anteilsübersicht pro Beteiligungsunternehmen und
- chronologische Abfolge der Registereinträge.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Beteiligungsverwaltung zählt ferner die Überwachung der Einhaltung politischer, rechtlicher und organisatorischer Pflichten, formaler Kriterien sowie Berichtspflichten seitens der Unternehmen, die sich für den Landkreis aus Gesetzen, Gesellschaftsverträgen, Satzungen sowie den Beschlüssen des Kreistages ergeben. Sie hat dabei eine Vielzahl von Einzelkontrollen auszuüben, z. B.

- Hat das Unternehmen den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss rechtzeitig erstellt?
- Wurde der Jahresabschluss ordnungsgemäß festgestellt sowie Geschäftsführung und Aufsichtsrat o. ä. entlastet?

- Wurde der Jahresabschluss ordnungsgemäß bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt?
- Wurden die Gremien satzungs- bzw. gesetzeskonform eingeladen?
- Wurden Informations- und Genehmigungspflichten hinsichtlich der Rechtsaufsicht beachtet?

Falls nötig, sind die Handlungsverpflichteten auf erforderliche Maßnahmen hinzuweisen.

Die Beteiligungsverwaltung leistet auch Unterstützung bei der Erarbeitung von Satzungen, Gesellschaftsverträgen, Geschäftsordnungen etc.

Weitere Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist auch, die Entsendung der Vertreter in die einzelnen Gremien der Beteiligungsunternehmen zu überwachen.

Die Besetzung der kommunalen Mandate in den Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen ist Aufgabe des Kreistages. Dabei ist zu beachten, dass der Landrat als gesetzlicher Vertreter der Kommune durch Gesetzeskraft den betreffenden Gremien der Beteiligungsunternehmen angehört.

Die Beteiligungsverwaltung soll die Aufgabe übernehmen, die ordnungsgemäße Entsendung der Vertreter zu überwachen, soll aber auch überprüfen, inwieweit die persönlichen Voraussetzungen der Vertreter mit den Vorgaben dieser Beteiligungsrichtlinie übereinstimmen.

Es sollte ferner darauf geachtet werden, dass in den Aufsichtsgremien betriebswirtschaftliche und vor allem rechtliche Kompetenz vertreten ist.

b) Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungscontrolling stellt den Entscheidungsträgern frühzeitig alle steuerungsrelevanten Informationen über die Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetriebe zur Verfügung und prüft mögliche Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Dazu müssen die wichtigsten betrieblichen Vorgänge und Ergebnisse aufgearbeitet, ausgewertet und verdichtet werden, damit auf dieser Informationsbasis Entscheidungen getroffen werden können.

Gleichzeitig sind Entscheidungsalternativen (inkl. Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile) darzustellen. Folgende Berichte sind dabei vorrangig zu analysieren:

Wirtschaftsplan: Hieraus lassen sich wichtige Informationen zur Geschäftspolitik der kommenden Jahre, z. B. auf Investitionsentwicklungen, Wachstumsstrategie, Finanzierungsprobleme oder notwendige Zuschüsse der Gesellschafter, ableiten.

Jahresabschluss: Die Jahresabschlussanalyse erlaubt wichtige Rückschlüsse auf Ertragskraft, Vermögenslage, Solidität der Finanzierung und Liquiditätssituation.

**unterjährig
Berichte/
Quartalsberichte:** Hier ergeben sich Hinweise über die Einhaltung der Wirtschaftsplanung (Plan-Ist-Abweichungen), etwaige Ertragseinbrüche und Liquiditätsprobleme, aber auch über mögliche auszuschüttende Gewinne.

**Businesspläne/
Wirtschaftlichkeits-
analysen** Hieraus sind Tragfähigkeit und nachhaltiger Unternehmenserfolg von Unternehmens-neugründungen, -erweiterungen und -umstrukturierungen etc. ableitbar.

Dem Beteiligungscontrolling obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Berichtsstandards erarbeiten und umsetzen,
- Berichte aufbereiten, analysieren und daraus verwaltungsinterne Handlungsempfehlungen ableiten und
- kommunale Zielvorgaben entwickeln und pflegen.

Die Verwaltungsspitze und die Politik formulieren dazu klare Zielvorgaben und Anforderungen an die Unternehmen, so dass die Einhaltung dieser Zielvorgaben auch konkret verfolgt und bewertet bzw. gemessen werden kann.

Zur quantitativen und qualitativen Überprüfung der wirtschaftlichen Zielerreichung der Eigenbetriebe bzw. Beteiligungsunternehmen werden einheitliche Berichtsstandards und einheitliche Verfahrensweisen bei der Berichterstattung und Unternehmensplanung eingeführt.

Um die kreislichen Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe effizient steuern zu können, sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:

- Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
 - Analyse der Wirtschaftspläne, Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger und Koordination der Finanzströme aus „Konzernsicht Burgenlandkreis“,
 - Analyse des unterjährigen Berichtswesens mit Blick auf Haushaltsrisiken für den Landkreis aufgrund von Planabweichungen in den Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben,
 - Analyse des Jahresabschlusses und der Prüfungsberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beurteilung der Businesspläne/ Wirtschaftlichkeitsanalysen.

c) Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts

Gemäß § 130 KVG LSA ist zur Information des Kreistages und der Einwohner ein Bericht über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und Privatrechts, an denen der Landkreis mit mindestens 5 % beteiligt ist, zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die gesetzlichen Mindestanforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung des Beteiligungsberichtes sind im § 130 Abs. 2 KVG LSA geregelt. Der Bericht gliedert sich in zwei Teile:

- das Beteiligungshandbuch und
- den jährlichen Beteiligungsbericht.

Das Beteiligungshandbuch enthält die laufend aktualisierten Grundinformationen zu jedem Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieb:

- den Gegenstand des Unternehmens,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Besetzung der Organe,
- die Beteiligungen des Unternehmens.

Der jährliche Beteiligungsbericht beinhaltet die jährlich aktualisierten Daten jedes Beteiligungsunternehmens und Eigenbetriebes, welche u. a. den Prüfungsberichten der einzelnen Beteiligungen und Eigenbetrieben entnommen werden:

- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs und die Lage des Unternehmens,
- die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch den Landkreis und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises,
- die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie
- die gewährten Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind, soweit sich diese eines einzelnen Mitgliedes nicht feststellen lassen.

Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich den Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts und legt diesen dem Kreistag mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vor.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann zu gestatten. Er wird auf der Internetseite des Burgenlandkreises veröffentlicht.

d) Mandatsbetreuung

Mandatsbetreuung bedeutet die fachliche Unterstützung der vom Kreistag in die Aufsichtsgremien entsandten Mitglieder (einschließlich Landrat).

Darunter fällt insbesondere die Vorbereitung der Mandatsträger auf die anstehenden Gremiensitzungen. Dazu gehört eine fachliche Aufarbeitung der Vorlagen, aber auch die zeitliche Entlastung der jeweiligen Mandatsträger. Dabei sind die Sitzungsunterlagen im Vorfeld der Sitzung zunächst zu sichten und auszuwerten, wobei Hinweise auf die wesentlichen Punkte der Vorlagen erfolgen und ggf. auch Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten gegeben werden.

Aufgrund des erforderlichen spezifischen Sachverstandes und des hohen Vertraulichkeitsgrades der Informationen stellt diese Aufgabe hohe Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung der damit betrauten Personen.

Denjenigen, die die Mandatsbetreuung durchführen, soll ein Anwesenheitsrecht in den jeweiligen Aufsichtsgremien zugestanden werden.

Ferner gehört in diesen Aufgabenbereich auch die Prüfung der Protokolle sowie die Beschlusskontrolle.

e) Strategische Aufgaben

Die strategischen Aufgaben eines Unternehmens liegen u. a. darin, die wesentlichen Erfolgsfaktoren mittelfristig zu identifizieren und Wege aufzuzeigen, wie die Erfolgsfaktoren aufrecht erhalten und intensiviert werden können bzw. wie Erfolgsfaktoren entwickelt werden können. Hier kann das Beteiligungsmanagement Unterstützung geben.

In die Vorbereitung strategischer Entscheidungen zu Beteiligungen des Burgenlandkreises ist das Beteiligungsmanagement so früh wie möglich (und nicht erst bei der Vorbereitung der Sitzungsunterlagen) einzubeziehen.

Zu den strategischen Aufgaben zählen insbesondere:

- Entwurf von Gesellschaftsverträgen und Satzungen sowie deren Änderungen,
- Vorbereitung der Verträge von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen,

- Erarbeitung von Kreistagsvorlagen,
- Einholung und Auswertung von Angeboten zur externen Beratung,
- das Beteiligungscontrolling.

7.2. Rechte des Beteiligungsmanagements und Verschwiegenheit

Die Rechte des Gesellschafters gem. § 51a GmbHG werden auf das Beteiligungsmanagement ausgedehnt.

Das Beteiligungsmanagement erhält von den Geschäftsführungen die Einladungen nebst Tagesordnungen und Beschlussvorlagen für die Sitzungen. Gleiches gilt für Protokolle, Niederschriften und Beschlussausfertigungen sowie die unter Punkt 7.1. a) aufgeführten Unterlagen. Bei Bedarf erhalten die Fachämter vom Beteiligungsmanagement eine Kopie dieser Unterlagen.

Die Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe haben der Besonderheit des Landkreises als kommunalem Gesellschafter Rechnung zu tragen. Dem Beteiligungsmanagement des Landkreises sind die erforderlichen Informationen für die Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Zur Steigerung der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung nehmen die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements und bei Bedarf die zuständigen Fachämter an den Sitzungen aller Entscheidungsebenen teil.

Die mit Aufgaben des Beteiligungsmanagements betrauten Mitarbeiter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Unternehmen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für weitere beteiligte Ämter des Landratsamtes.

8. Beteiligungspolitik

8.1. Gesellschaftsverträge (sinngemäß auch für Betriebs- oder Anstaltsatzungen)

Die Gesellschaftsverträge regeln die allgemeinen und besonderen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und ihren Gesellschaften. Sie bilden die rechtlichen Fundamente für deren Zusammenwirken und sind so abzufassen, dass die Gesellschafter ihre Eigentümerfunktion problemlos wahrnehmen können.

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG, wonach der Gesellschaftsvertrag folgendes enthalten muss:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- den Gegenstand des Unternehmens,
- den Betrag des Stammkapitals,
- die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt

und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten, sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren.

Folgende Pflichtinhalte sind in jedem Gesellschaftsvertrag festzulegen:

- Sicherung des kommunalen Einflusses durch Mehrheitsbeteiligung oder besondere Stimmrechte, durch Regelungen die den Vorsitz in den Aufsichtsgremien sichern sowie

durch die Aufnahme von Regelungen zu Aufgaben und Rechten des kommunalen Beteiligungsmanagements,

- Ausrichtung auf öffentlichen Zweck,
- Übertragung von Geschäftsanteilen,
- Organe der Gesellschaft und ihre Zuständigkeiten,
- Regelungen zum Wirtschaftsplan, zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
- Informations- und Prüfungsrechte gemäß § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz,
- Bekanntmachungspflicht der Gesellschaft und
- Auflösung der Gesellschaft.

Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, werden die Gesellschaftsverträge durch Geschäftsordnungen ergänzt.

Die bestehenden Verträge und Satzungen sowie Geschäftsordnungen der Eigenbetriebe bzw. Beteiligungsunternehmen des Landkreises sind entsprechend den o. g. Vorgaben zu überprüfen und unter Berücksichtigung unternehmensspezifischer Gegebenheiten gegebenenfalls zu überarbeiten.

8.2. Zielvereinbarungen

Grundsätzliches Ziel eines jeden Eigenbetriebes bzw. Beteiligungsunternehmens ist die Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Dies resultiert aus den kommunalrechtlichen Vorgaben des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Ein weiteres übergeordnetes Ziel für alle Beteiligungen und Eigenbetriebe muss die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sein. Wirtschaftliche Gesundheit und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen müssen im Vordergrund des unternehmerischen Handelns stehen.

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Ertragskraft sollen jährlich Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung (Geschäftsführer, Vorstand, Betriebsleiter) der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen des Landkreises getroffen werden.

Diese Zielvereinbarungen sollen sowohl Leistungs- und Finanzziele als auch strategische Ziele beinhalten.

Mögliche Leistungskennzahlen sind beispielsweise Fallzahlen, bewirtschaftete und vermietete Fläche, Kundenzufriedenheit, Anzahl der beförderten Personen, Erfüllung von Informationspflichten oder Ausbildungsquoten.

Denkbare Finanzziele sind beispielsweise Betriebsergebnis, Eigenkapitalverzinsung, Mindestdividende, Liquidität oder Rentabilität.

Strategische Ziele können beispielsweise Festlegungen zur Landkreisentwicklung, Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft oder Kooperation mit verschiedenen Branchen sein.

Die Leistungs- und Finanzziele müssen inhaltlich und zeitlich eindeutig messbar sein.

Durch eine gemeinsame Zielvereinbarung zwischen Gesellschafter(n) und Geschäftsführung werden die Ziele für beide Seiten verbindlich und definieren damit sowohl den Handlungsspielraum des Unternehmens als auch den Maßstab für die Beurteilung des Unternehmenserfolges. Der Grad der Zielerreichung bildet die Grundlage für eine Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführung.

Mit den Zielvereinbarungen soll nicht in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung eingegriffen werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Unternehmensziele.

Die Vorschläge für die Ausgestaltung der jährlichen Zielvereinbarungen sind vom Beteiligungsmanagement mit den Beteiligungen und Eigenbetrieben gemeinsam zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Anschließend werden mit den Geschäftsführungen unter Zuhilfenahme des Beteiligungsmanagements leistungsbezogene, finanzielle sowie strategische Zielvorgaben vereinbart.

8.3. Wirtschaftspläne

Der Wirtschaftsplan beinhaltet insbesondere

- einen Erfolgsplan,
- einen Vermögensplan,
- eine Stellenübersicht und
- eine fünfjährige Finanz- und Investitionsplanung.

Der Wirtschaftsplan ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. In einem Erläuterungsteil sind jeweils die für die Planungsgrundlagen relevanten Prämissen darzustellen und wesentliche Einflüsse zu kommentieren.

Der Erfolgsplan hat die Form einer Gewinn- und Verlustrechnung und ist, soweit betrieblich geboten, in eine Spartenrechnung aufzuteilen und zu einer fünfjährigen Erfolgsplanung – ohne Spartenrechnung – auszubauen.

Der Erfolgsplan soll folgendermaßen aufgebaut sein:

- Ist Vorjahr,
- Plan laufendes Jahr,
- voraussichtliches Ist laufendes Jahr,
- Plan kommendes Jahr.

Die fünfjährige Erfolgsplanung umfasst

- den Plan des laufenden Jahres,
- den Plan des Planjahres und
- die drei darauf folgenden Jahre.

Der Vermögensplan enthält die geplanten Einnahmen und Ausgaben bzw. die Mittelherkunft und die Mittelverwendung für den Planungszeitraum.

Eine Stellenübersicht ist dem Wirtschaftsplan beizufügen, die – soweit vorhanden – nach Unternehmensbereichen untergliedert sein soll.

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfes des Vermögensplans nach dem Muster des Vermögensplanes, nach Jahren gegliedert und einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens, die sich auf die Haushalts- und Finanzplanung des Aufgabenträgers auswirken.

Dem Finanzplan ist eine Investitionsplanung zugrunde zu legen. Die vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nach Jahresabschnitten, mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen, getrennt aufzunehmen.

Der Investitionsplan soll detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen enthalten. Für größere Investitionen soll eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorgelegt werden.

Die Kapitalflussrechnung (auch Cashflow-Rechnung genannt) gibt Auskunft, ob das Unternehmen in der Lage ist, künftig finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und Ausschüttungen an die Gesellschafter zu leisten. Hierzu stellt sie Informationen über die Art, Zusammensetzung und Veränderungen der Zahlungsmittelströme eines Unternehmens bereit.

Die Wirtschaftspläne sind in Zusammenhang mit dem Zieldialog zu sehen und haben die Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

Damit das Beteiligungsmanagement seine Steuerungsunterstützungsfunktion wahrnehmen kann, ist es notwendig, dass es bereits bei der Planerstellung durch die Gesellschaft frühzeitig einbezogen wird. Nur dann können gegebenenfalls erforderliche Inhalts- und Gestaltungselemente berücksichtigt werden.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mindestens drei Wochen vor der Einberufung zur Sitzung des beschließenden Gremiums hinsichtlich beabsichtigter Beschlussfassung zwischen Beteiligungsmanagement und Geschäftsführung zu besprechen.

Die Wirtschaftspläne sind in digitalisierter Form und in Papierform dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Dem Entwurf des Haushaltsplanes des Burgenlandkreises sind die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Burgenlandkreis beteiligt ist, beizufügen.

Soweit in den Beteiligungsunternehmen noch keine Beschlüsse über Wirtschaftspläne vorliegen, erstellen und übersenden diese dem Beteiligungsmanagement jährlich bis spätestens 24. Oktober einen Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr.

Betreffen Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe Zahlungsströme vom Landkreis als Gesellschafter bzw. Zuschüsse, welche im Haushaltsplan des Burgenlandkreises zu berücksichtigen sind, sind die dafür notwendigen Mittelanmeldungen gemäß der gesetzten Fristen der Finanzverwaltung des Landratsamtes über das jeweilige Fachamt vorzunehmen.

8.4. Investitionen und Vergaben

Die zuständige betriebliche Entscheidungsebene hat darauf hinzuwirken, dass bedeutsame Investitionen, auch wenn diese im genehmigten Wirtschaftsplan bereits vorgesehen sind, erst begonnen werden, wenn aktuelle, vollständige und ausführungsbereite Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsrechnungen, einschließlich Folgekostenabschätzung und Finanzpläne vorliegen.

Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht unerheblich (entsprechend den zu treffenden Festlegungen durch die Entscheidungsebene) sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Entscheidungsebene; die Abweichungen und ihre Folgen sind zu begründen, Alternativen zu benennen.

Die Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen müssen bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen beachten.

Bei den Beteiligungsunternehmen legt das zuständige Aufsichtsgremium fest, inwieweit sich das betreffende Unternehmen bei der Durchführung von Vergabeverfahren der Zentralen Vergabestelle des Burgenlandkreises bedienen soll. Soweit die Beteiligungsunternehmen die Vergabeverfahren eigenverantwortlich durchführen, ist die Vergabeordnung des

Burgenlandkreises sinngemäß anzuwenden.

Für Vergaben der Eigenbetriebe ist die Vergabeordnung des Burgenlandkreises bindend.

8.5. Anlagegrundsätze für die Eigenbetriebe und Beteiligungen des Burgenlandkreises

Die als Anlage zu dieser Beteiligungsrichtlinie angefügten Anlagegrundsätze sind verbindlich anzuwenden.

8.6. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und, ggf. durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Für die zuständige betriebliche Entscheidungsebene besteht Anlass zum Tätigwerden, wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden, wenn der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens festgestellt hat oder wenn das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

Gemäß § 119 Abs. 6 KVG LSA sind die Beteiligungen ab dem Haushaltsjahr 2023 in einem Gesamtabchluss darzustellen.

8.7. Berichtswesen

8.7.1. Unterjähriges Berichtswesen (Quartalsberichte)

Ein unterjähriges Berichtswesen hat mehrere signifikante Vorteile:

Die an der Steuerung der Eigenbetriebe bzw. Beteiligungsunternehmen beteiligten Akteure auf der Entscheidungsebene können sich mit Hilfe eines standardisierten, regelmäßigen und termingerechten Informations- und Berichtswesens jederzeit ein umfassendes Bild von den Unternehmen machen. Ebenso stellt ein solches Berichtswesen der jeweiligen Geschäftsführung wertvolle Informationen zur Steuerung des Unternehmens innerhalb des Geschäftsjahres zur Verfügung. Planabweichungen können frühzeitig erkannt und außerplanmäßige Geschäftsvorfälle können durch kürzere Planungszeiträume eher eine entsprechende Plananpassung auslösen. Der Plan wird aktueller und genauer und bildet die Realität näher ab als die Jahresplanung dies zu leisten vermag.

Dazu ist es notwendig, dass die Unternehmen ihre Planzahlen auf vier Quartale verteilen. Dabei sollte die Verteilung auf die tatsächlichen Verhältnisse eingehen und keine Viertelung der Jahreszahlen sein. Der Inhalt und der Aufbau der Quartalsplanung sollen einem einheitlichen Muster entsprechen. Die Quartalsplanung ist zusammen mit dem endgültigen Wirtschaftsplan an das Beteiligungsmanagement zu senden.

Die Geschäftsführungen der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen berichten dem Beteiligungsmanagement des Landkreises jeweils zum Quartalsende über die Durchführung des Wirtschafts- und Finanzplans und stellen insbesondere die aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung und die Entwicklung ausgewählter Kennzahlen dar. Die Berichte sind innerhalb eines Monats nach Quartalsende vorzulegen.

Den Quartalsberichten sind seitens der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe jeweils aktuelle Lageberichte anzuhängen, die eine Einschätzung der Unternehmenssituation und einen Ausblick auf die nähere Zukunft des Unternehmens enthalten sollen. Ebenso sind Erläuterungen

beizufügen, wenn es zum Planansatz deutliche Abweichungen gibt.

Das Beteiligungsmanagement überprüft die vorgelegten Quartalsberichte auf der Basis des Wirtschaftsplanes und der Zielvereinbarungen auf Einhaltung des Budgets sowie der Leistungsziele, nimmt eine Auswertung vor und leitet diese der Verwaltungsführung in geeigneter Form zu.

Unterjährige Berichte, die durch die Geschäftsführung dem Aufsichtsgremium zugeleitet werden und diesem einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, erschöpfend behandeln, sind zeitgleich dem Beteiligungsmanagement zu übermitteln. Diese Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung Auskunft geben.

Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.

8.7.2. Sponsoring- und Spendenbericht

Um zu kontrollieren, ob Sponsoring oder Spenden mit den Zielen des Unternehmens in Einklang stehen, hat die Geschäftsführung sämtliche Sponsoring-/Spendenfälle zu dokumentieren und mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsgremium des jeweiligen Beteiligungsunternehmens bzw. Eigenbetriebes darüber zu berichten.

8.7.3. Ad-hoc-Risikoberichterstattung und sonstige Berichte

Unabhängig von den regelmäßigen Berichtspflichten sind ggf. ad-hoc Risikoberichte durch die Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen zu liefern. Auslöser einer solchen Berichterstattung sind drohende oder eingetretene Ereignisse oder Planabweichungen mit akuten Risiken für die Unternehmensentwicklung.

Ein akutes Risiko für die Unternehmensentwicklung liegt auch dann vor, wenn ein Sachverhalt eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, der sich zwar noch nicht in aktuellen Planabweichungen niederschlägt, künftig jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Unternehmenserfolg haben könnte.

Liegt so ein Tatbestand vor, so besteht eine unverzügliche Berichtspflicht des Unternehmens, unabhängig von sonstigen Berichtspflichten und -zyklen. In diesem Bericht sind das Risiko (ggfs. mit geschätzter Eintrittswahrscheinlichkeit), seine Auswirkungen, seine Ursachen sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Gegensteuerung und die Wirkung des Risikos für den Landkreis darzustellen.

Außerhalb der regelmäßigen Berichtszeiträume können auch Geschäftsvorfälle auftreten, die gewichtige Auswirkungen auf das Unternehmen und damit ebenfalls auch auf den Gesellschafter Burgenlandkreis haben können.

Die Ad-hoc-Risikoberichte und sonstigen Berichte sind durch die Geschäftsführung parallel den Vorsitzenden der betrieblichen Entscheidungsebenen sowie dem Beteiligungsmanagement des Landkreises zuzuleiten, damit diese ihrerseits rechtzeitig vor den anstehenden Beschlussfassungen angemessen reagieren können.

8.8. Jahresabschluss

Weitere steuerungsrelevante Informationen für den Burgenlandkreis liefern der Jahresabschluss, die Prüfberichte und die darin enthaltenen Erläuterungen zum Unternehmen, die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend der gesetzlichen bzw. den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen aufzustellen und anschließend durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Das für die Jahresabschlussprüfung zuständige Wirtschaftsprüfungsunternehmen darf gleichzeitig keine weiteren Aufträge vom betreffenden Unternehmen erhalten. Gleiches gilt für mit der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbundene Unternehmen.

Der Prüfungsauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 HGrG) hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. anzuwenden, wobei der vollständige Fragenkatalog Bestandteil des Prüfungsberichtes sein muss.

Das Beteiligungsmanagement des Landkreises kann in Abstimmung mit dem Landrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages dem Aufsichtsorgan Prüfungsschwerpunkte bzw. Prüfungsinhalte empfehlen oder diese festlegen.

Die zuständige betriebliche Entscheidungsebene sollte darauf hinwirken, dass durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Berichterstattung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch Angaben über die Bezüge der Entscheidungs- und Geschäftsführungsebene erfolgen.

Der Entwurf des Prüfberichts ist vorab mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen.

Das Beteiligungsmanagement des Landkreises erhält von den Eigenbetrieben und Beteiligungsunternehmen die vorläufigen Leseexemplare zum Bericht über die Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses umgehend.

Das Beteiligungsmanagement des Burgenlandkreises ist berechtigt, am Jahresabschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer teilzunehmen und bei diesem rechtzeitig dergestalt mitzuwirken, dass die Gesellschafterinteressen Beachtung finden.

Nach erfolgter Abstimmung ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der zuständigen betrieblichen Entscheidungsebene zur Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG i. V. m. § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA hat die entsprechende Entscheidungsebene bei Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

Für Eigenbetriebe gilt § 19 Abs. 4 EigBG, wonach der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den Kreistag festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Betriebsleitung beschlossen werden muss.

Für Anstalten des öffentlichen Rechts gilt § 24 Abs. 1 AnstVO, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Wirtschaftsjahres durch den Verwaltungsrat erfolgen soll, hierbei hat der Verwaltungsrat auch über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen zur Feststellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Der Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe soll maximal fünf Jahre in Folge vom selben Wirtschaftsprüfungsunternehmen/ Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Eine Wiederbestellung ist in der Regel frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Jahren zulässig.

Zum Jahresabschluss gelten, neben den Veröffentlichungspflichten nach dem HGB, auch die entsprechenden Vorschriften des KVG LSA bzw. des EigBG und der AnstVO. Über die öffentliche Bekanntmachung ist dem Beteiligungsmanagement ein Nachweis zur Verfügung zu stellen.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen je einen gebundenen sowie elektronischen Prüfbericht. Ferner erhält das Beteiligungsmanagement von jedem Unternehmen in elektronischer Form den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr.

Dem Entwurf des Haushaltsplanes des Burgenlandkreises sind die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Burgenlandkreis beteiligt ist, beizufügen.

8.9. Ansprechpartnerregelung und Informationsrechte

Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Gesellschafter und ihren Eigenbetrieben bzw. Beteiligungsunternehmen ist es wichtig, dass Entscheidungs- und Geschäftsführungsebene einen zuverlässigen und kompetenten Servicepartner im Beteiligungsmanagement haben, der bei Bedarf vom Gesellschafter mit der Analyse von Einzelsachverhalten betraut werden kann.

In diesen Fällen sind dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Informationsbeschaffungsrechte einzuräumen, um eine effektive und effiziente Arbeitsweise zu garantieren. Bei Serviceleistungen durch andere Ämter der Landkreisverwaltung ist das Beteiligungsmanagement über den Sachverhalt zu informieren und bei dem Entscheidungsprozess einzubinden.

9. Vollzugsermächtigung

Der Vollzug dieser Richtlinie obliegt dem Landrat. Er kann hierzu verbindliche Entscheidungen treffen, insbesondere Bericht verlangen, wie und wann die Richtlinie im Unternehmen bzw. Eigenbetrieb umgesetzt wird.

10. Sprachliche Gleichstellung

Personen-, Funktionen- und Berufsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

11. Inkrafttreten der Beteiligungsrichtlinie

Diese Beteiligungsrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Damit erlangt sie Verbindlichkeit für alle beteiligten Akteure.

Zudem ist die verbindliche Anwendung dieser Beteiligungsrichtlinie in Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Anstellungsvertrag der Geschäftsführung der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen einzubinden oder durch Beschluss des Gesellschafters bzw. Aufsichtsgremiums herbeizuführen.

Die Vorschriften dieser Beteiligungsrichtlinie zur Besetzung der Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe gelten erst mit Besetzung bzw. Bestellung dieser durch den in 2019 neu zu wählenden Kreistag.

Anlagegrundsätze für die Eigenbetriebe und Beteiligungen des Burgenlandkreises

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--|--|--------------|
| 1. | Allgemeine Grundlagen | 2 |
| 1.1 | Geltungsbereich | 2 |
| 1.2 | Gesetzliche Grundlagen | 2 |
| 1.2.1 | Gesetzliche Grundlagen für Geldanlagen der Eigenbetriebe | 2 |
| 1.2.2 | Gesetzliche Grundlagen für Geldanlagen einer Anstalt des öffentlichen Rechts | 3 |
| 1.2.3 | Gesetzliche Grundlagen für Geldanlagen der Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH | 3 |
| 1.3 | Begriffsbestimmungen | 3 |
| 1.4 | Anlageziele | 3 |
| 2. | Grundlagen und Regelungen zu zulässigen Anlageformen | 4 |
| 2.1 | Geldanlagen bei Banken | 4 |
| 2.2 | Anleihen | 4 |
| 2.3 | Investmentfonds | 4 |
| 2.4 | Derivate Finanzinstrumente | 5 |
| 2.5 | Bausparverträge | 6 |
| 3. | Unzulässige Anlageformen | 6 |
| 4. | Streuung und Mischung | 6 |
| 5. | Bestimmung der relevanten Kreditinstitute | 6 |
| 5.1 | Geldanlagen im Sinne des Einlagensicherungsgesetzes | 6 |
| 5.2 | Anlagen in Anleihen und Investmentfonds | 7 |
| 5.3 | Ausnahmeregelungen | 7 |
| 6. | Sorgfaltspflichten | 8 |
| 7. | Marktbeobachtung und Markteinschätzung | 8 |
| 8. | Sprachliche Gleichstellung | 9 |
| 9. | Inkrafttreten | 9 |
| Anlage: Einlagensicherung in Deutschland | | 10 |

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Anlagegrundsätze gelten für alle Geldanlagen:

- der Eigenbetriebe des Burgenlandkreises,
- der Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (Beteiligungen), an denen der Burgenlandkreis unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 10 % beteiligt ist.

Diese Anlagegrundsätze gelten nicht für die Sparkasse Burgenlandkreis, da hier besondere Anlagerichtlinien aus den für dieses Kreditinstitut übergeordnet geltenden Rechtsgrundlagen und Verordnungen maßgebend sind.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Hieraus resultiert eine bedingte Anlagepflicht, da alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden sollen. Abs. 2 regelt zudem, dass spekulative Finanzgeschäfte verboten sind. Abs. 4 beinhaltet das Gebot, die Zahlungsfähigkeit durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen.

Nach § 21 Abs. 2 KomHVO LSA sind zur Sicherung der stetigen Zahlungsfähigkeit Liquiditätsreserven vorzuhalten, welche mit unerheblichem Zeit- und Wertverlust in liquide Mittel umgewandelt werden können.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemKVO Doppik LSA sind der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf Girokonten auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken und vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

Nach § 108 Abs. 5 KVG LSA bedarf der Abschluss von Derivatgeschäften oder vergleichbaren Finanzgeschäften der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde.

In § 112 Abs. 2 KVG LSA ist geregelt, dass die Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen sind. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Diese sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen für Geldanlagen der Eigenbetriebe

Gemäß § 2 Eigenbetriebsgesetz - EigBG sind für die Eigenbetriebe die Bestimmungen des KVG LSA sowie die sonstigen für die Kommunen im Sinne von § 1 Abs. 1 des KVG LSA maßgebenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

1.2.2 Gesetzliche Grundlagen für Geldanlagen einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Entsprechend § 7 Abs. 3 Anstaltsgesetz - AnstG sind die §§ 98, 108 und 112 KVG LSA auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden.

1.2.3 Gesetzliche Grundlagen für Geldanlagen der Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH

In § 43 Abs. 1 GmbHG ist geregelt, dass die Geschäftsführer in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben. Der hierbei zu beachtende Standard wird umschrieben als der einer Person in der verantwortlichen leitenden Stellung des Verwalters eines fremden Vermögens.¹

1.3 Begriffsbestimmungen

Im kommunalen Haushaltsrecht gibt es keine eindeutige Definition für das **Vermögen** der Kommune. Dem Vermögen der Kommune sind sämtliche Positionen der Aktivseite der Bilanz gemäß § 46 Abs. 3 KomHVO LSA zuzuordnen, somit auch alle Geldanlagen.

Unter dem Begriff der **Geldanlage** ist die zielgerichtete Investition von Geldbeträgen zur Erzielung eines Wertzuwachses zu verstehen. Im Sinne des § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik LSA gelten Finanzmittel, die aus dem Kassenbestand der Kommune ausgeschieden sind und nicht für Auszahlungen benötigt werden, als Geldanlage.

Kurzfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr dienen der Vorhaltung von Unternehmensliquidität.

Mittelfristige (Laufzeit bis zu 5 Jahren) und **langfristige** (Laufzeit über 5 Jahre) Geldanlagen sollen dem Anlagezweck entsprechen und der Erwirtschaftung positiver Kapitalerträge dienen.

1.4 Anlageziele

Bei der Anlage von Geldern gemäß § 112 Abs. 2 KVG LSA ist zu beachten, dass diese sicher erfolgt (nomineller Kapitalerhalt) und ein angemessenes Entgelt erbringt. Das Gesetz gibt mit der Reihenfolge „Sicherheit, angemessener Ertrag“ auch eine Rangfolge wieder.

Bei der Geldanlage ist zudem darauf zu achten, dass weiterhin über eine ausreichende Liquidität verfügt wird.

Diese drei Grundsätze „Sicherheit, Ertrag und Liquidität/rechtzeitige Verfügbarkeit“ lassen sich nicht gleichzeitig optimal verwirklichen.

¹ Baumbach/Hueck GmbHG, 20. Auflage, § 43 Rn 9

Bei der Wahl der Geldanlageform:

- ist der Sicherheit stets der Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen,
- müssen Kurs- und Kapitalverlustrisiken bei Fälligkeit bzw. Verfügung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein, wobei laufende Erträge dem Kapital zugerechnet werden können und
- muss eine sorgfältige Liquiditätsplanung der finanziellen Mittel äquivalent zur Laufzeit der beabsichtigten Geldanlage erfolgen.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer Geldanlage ist ausgeschlossen.

Bei kurzfristigen Geldanlagen müssen Kapitalverlustrisiken ausgeschlossen sein, wobei Entgelte bzw. Preise nicht dem Kapitalverlust zugerechnet werden.

2. Grundlagen und Regelungen zu zulässigen Anlageformen

2.1 Geldanlagen bei Banken

Hierzu zählen Tagesgeldkonten, Termingelder, Spareinlagen und Sparbriefe.

2.2 Anleihen

Anleihen sind Gläubigertitel. Sie verbriefen eine schuldrechtliche Forderung gegenüber dem Emittenten.

Zu diesen zulässigen Anlagemöglichkeiten zählen im Investment Grade-Bereich (Rating/Bonitätseinstufung) eingestufte Schuldverschreibungen sowie Pfandbriefe eines Kreditinstitutes im Geltungsbereich des deutschen Pfandbriefgesetzes (PfandBG).

Als zulässig gelten auch Kapitalschutz-Zertifikate, wobei der Kapitalschutz zum Laufzeitende 100% des Nennwertes betragen muss.

2.3 Investmentfonds

Ein Investmentfonds ist ein von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltetes Sondervermögen, das in Wertgegenständen wie Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Derivaten angelegt wird. Bei offenen Fonds können Anteile zu jeder Zeit erworben, vor allem aber an den Emittenten zurückgegeben werden.

Geschlossene Fonds sind unternehmerische Beteiligungen mit einer begrenzten Laufzeit, wobei eine vorzeitige Anteilsrückgabe nicht möglich ist.

Die zu erwerbenden Investmentfonds müssen nachfolgend aufgeführte Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen:

1. Bei den inländischen Investmentanteilen darf es sich nur um solche handeln, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Die dort geregelten Anlagebestimmungen und Anlagebegrenzungen gewährleisten einen größtmöglichen Anlegerschutz und ermöglichen trotzdem eine große Vielzahl an Anlagemöglichkeiten in Wertpapier-Sondervermögen.
2. Bei ausländischen Investmentfonds sind nur solche zugelassen, die zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile im Inland berechtigt sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Geldanlagen auf dem sogenannten „grauen Kapitalmarkt“ getätigt werden, die hoch risikobehaftet sind und keinerlei Anlegerschutz bieten.
3. Investmentfonds dürfen nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile enthalten.
4. Geldanlagen können langfristig in speziell strukturierten Investmentfonds getätigt werden, wenn dabei der Aktien- und Immobilienanteil insgesamt 30 % des Investmentfonds bei der Anlage der Mittel nicht übersteigt. Bei der Verteilung der Geldanlage auf mehrere Investmentfonds muss jeder dieser Fonds die im vorgenannten Satz vorgegebene Beschränkung erfüllen. Eine Überschreitung dieser Grenze durch Wertzuwachs ist zulässig.²

2.4 Derivative Finanzinstrumente

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Preise sich nach den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Investments richten. Sie lassen sich sowohl zur Absicherung gegen Wertverluste als auch zur Spekulation auf Kursgewinne des Basiswerts verwenden. Zu den wichtigsten Derivaten zählen Zertifikate, Optionen, Futures und Swaps.

Ein zu tätiges Derivatgeschäft muss einen sachlichen und zeitlichen Bezug (sachliche und zeitliche Konnexität) mit einem konkret vorhandenen oder aktuell neu abgeschlossenen Grundgeschäft dergestalt haben, dass das mit dem Grundgeschäft verbundene Risiko durch das Derivatgeschäft in einer angemessenen Weise abgesichert und optimiert wird. Derivatgeschäfte für erst künftig geplante, noch nicht abgeschlossene Grundgeschäfte, sind ausgeschlossen.

Der erforderliche sachliche Bezug hängt von der konkreten Beschaffenheit der Risiken des Grundgeschäfts ab.

Das Derivatgeschäft muss so gestaltet sein, dass die Chance des Kapitalgewinns das Risiko des Kapitalverlustes deutlich übersteigt.³

Geschäfte, die derivative Finanzinstrumente beinhalten, erfordern spezielle Qualifikationen und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter. Der erforderliche Sachverstand zur Abwicklung, Steuerung und Kontrolle ist daher Voraussetzung für derartige Geschäfte.

² Vgl. Landkreistag Sachsen-Anhalt, Rundschreiben Nr. 161/2002 vom 25.04.2002

³ Vgl. Landkreistag Sachsen-Anhalt, Rundschreiben Nr. 652/2017 vom 14.12.2017

In Beachtung des § 108 Abs. 5 KVG LSA bedürfen Derivatgeschäfte der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde bzw. in den privatrechtlichen Beteiligungen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.

2.5 Bausparverträge

Beim Bausparen erwirbt man nach Leistung von Sparbeiträgen (Bauspareinlagen) nach einem bestimmten Zeitraum einen Anspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens.

Die Einzahlungen auf den Bausparvertrag (=Bausparguthaben) stellen eine Geldanlage dar.

3. Unzulässige Anlageformen

Ausdrücklich untersagt sind per Rating bzw. Produktbeschreibung als spekulativ eingestufte Geschäfte und die Geldanlage in folgenden Anlageformen:

- Fremdwährungsanleihen,
- Wandel- und Optionsanleihen,
- Private Placements,
- geschlossene Investmentfonds,
- einzelne Aktien,
- reine Aktienfonds,
- reine offene Immobilienfonds,
- Schulscheindarlehen,
- Gold, Edelmetalle und sonstige Wertgegenstände (z. B. Schmuck, Bilder, Skulpturen),
- Darlehensvergabe an private oder privatrechtliche Unternehmen zum Zweck der Geldanlage mit Ausnahme der Innenfinanzierung von Unternehmensgruppen sowie
- andere Risikowerte.

4. Streuung und Mischung

Bei der Geldanlage ist insgesamt auf eine angemessene Streuung und Mischung zu achten.

Der Anteil der Investmentfonds am Gesamtportfolio aller Geldanlagen soll 30 % nicht übersteigen.

5. Bestimmung der relevanten Kreditinstitute

5.1 Geldanlagen im Sinne des Einlagensicherungsgesetzes

Um die Sicherheit einer Geldanlage sachgerecht beurteilen zu können, muss nicht nur deren Art, sondern auch das Kreditinstitut, bei dem die Anlage getätigt werden soll, betrachtet werden. Bei dieser Betrachtung ist vordergründig die Kreditwürdigkeit des potenziellen Vertragspartners von Bedeutung.

Bei der Wahl des relevanten Kreditinstitutes für die Geldanlage ist dessen Einlagensicherung hinsichtlich auszuschließender Kapitalverlustrisiken zu prüfen.

Zum Schutz der Anleger sind die Kreditinstitute in Deutschland verpflichtet, ihre Einlagen nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern.

Einlagensicherungssysteme im Sinne des EinSiG sind:

1. gesetzliche Entschädigungseinrichtungen und
2. institutsbezogene Sicherungssysteme, die als Einlagensicherungssystem anerkannt sind.

Der gesetzliche Einlagenschutz wird durch die freiwillige Einlagensicherung der innerhalb der einzelnen Bankenverbände errichteten Sicherungseinrichtungen ergänzt; diese freiwilligen Einlagensicherungsfonds (ESF) der privaten und öffentlichen Banken bilden somit die 3. Säule der Einlagensicherung in Deutschland.

Geldanlagen und auch die Führung von Girokonten sind grundsätzlich bei Kreditinstituten vorzunehmen, bei welchen eine vollständige Einlagensicherung auf die betreffende Geldanlage sowie auf die Girokontoguthaben besteht.

Anlage 1 dieser Anlagegrundsätze gibt einen aktuellen Überblick über die Struktur, den Schutzzumfang bzw. die Einschränkungen der unterschiedlichen Einlagensicherungssysteme.

5.2 Anlagen in Anleihen und Investmentfonds

Anleihen und Investmentfonds sind keine Einlagen im Sinne des EinSiG.

Diese Produkte befinden sich im Eigentum des Anlegers und werden für diesen von dem Kreditinstitut bzw. der Kapitalanlagegesellschaft in einem Wertpapierdepot verwahrt. Der Depotinhaber kann jederzeit die Herausgabe dieser Werte verlangen, sofern er hieran keine Sicherungsrechte eingeräumt hat.

Im Insolvenzfall der Verwahrstelle sind die Bestände im Wertpapierdepot nicht von einem Ausfall bedroht, demnach ist ein besonderer Schutz nicht erforderlich.

Die Einrichtung eines Wertpapierdepots ist somit nicht an die unter Punkt 5.1 genannten Institute gebunden.

5.3 Ausnahmeregelungen

Für bestehende Geldanlagen gilt Bestandsschutz.

Diese Gelder sind bei Verfügbarkeit bzw. Fälligkeit entsprechend der vorgenannten Bedingungen anzulegen.

Es ist gestattet, im Rahmen einziehender Kredit- und Darlehensverpflichtungen bei einem Kreditinstitut, bei welchem keine Einlagensicherung für Guthaben auf Girokonten besteht, ein Girokonto einzurichten.

6. Sorgfaltspflichten

Die Eigenbetriebe und Beteiligungen des Burgenlandkreises haben mindestens einmal jährlich über den Stand und die Entwicklung der eigenen Geldanlagen im Betriebsausschuss bzw. den jeweiligen Gremien Verwaltungsrat, Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterversammlung zu informieren.

Die Betriebsleitung, der Vorstand und die Geschäftsführung der Eigenbetriebe und Beteiligungen des Burgenlandkreises haben eigenverantwortlich bzw. durch den jeweils zuständigen Handlungsbevollmächtigten über die Anlage von Geldern zu entscheiden. Diese eigenverantwortlichen Entscheidungen setzen ein entsprechendes Fachwissen über die Wirkungsweise des einzusetzenden Finanzinstruments voraus, welches nicht durch einen Finanzberater ersetzt werden kann.

Dabei sind die Regelungen der Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen sowie weiterführende, verbindliche Regelungen der Eigenbetriebe und Beteiligungen des Burgenlandkreises hinsichtlich Zustimmungspflicht der jeweiligen Gremien zu beachten.

Veränderungen der Gesetzgebung sowie der Regelungen zur freiwilligen Einlagensicherung sind regelmäßig zu beachten.

Bei Geldanlagen ist auf eine Angemessenheit der Kostenstruktur im Verhältnis zum erwarteten Ertrag zu achten.

7. Marktbeobachtung und Markteinschätzung

Die Geldanlagepolitik erfordert eine nachhaltige und intensive Beobachtung der Geld- und Kapitalmärkte bezogen auf die genutzten Finanzprodukte sowie deren Entwicklung. Einer ausgewogenen, risikoorientierten Ausrichtung des Portfolios muss Priorität gegenüber der Steuerung nach einer Zinsmeinung eingeräumt werden, so dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere einem Abweichen der tatsächlichen von der erwarteten Zinsentwicklung, die Ziele nicht ernsthaft beeinträchtigt werden.

Es ist unerlässlich, sich ein Bild über die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Situation am Geld- und Kapitalmarkt zu verschaffen, da diese Gegebenheiten geeignet sind, die strategischen Weichenstellungen sowie die Auswahl und das Timing für den Abschluss von Produkten zu beeinflussen.

Eine Rating-Herabstufung in den Non-Investmentgrade-Bereich während der Laufzeit einer Kapitalanlage muss nicht zwingend zur Auflösung der Kapitalanlage führen, da dies in der Regel mit der Realisierung eines Kursverlustes einhergeht. Es ist daher in einem solchen Fall abzuwägen, ob die vereinbarte Rückzahlung des Kapitals zum festgelegten Rückzahlungstermin trotz Herabstufung noch als wahrscheinlich eingestuft werden kann und die Kapitalanlage daher weiterhin im Bestand gehalten werden sollte. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten

Diese Anlagegrundsätze treten als Ergänzung zur Beteiligungsrichtlinie mit Beschluss des Kreistages vom 17.09.2018 am 18.09.2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ergänzung zur Beteiligungsrichtlinie wird der Beschluss des Kreistages, Beschluss-Nr. 121-08/2008 KT, vom 15.09.2008 aufgehoben.

Anlage zu den Anlagegrundsätzen für die Eigenbetriebe und Beteiligungen des Burgenlandkreises

Einlagensicherung in Deutschland

Der in dieser Anlage aufgezeigte Einlagenschutzzumfang bezieht sich ausschließlich auf Geldanlagen im Geltungsbereich dieser Anlagegrundsätze gemäß Punkt 1.1.

1. gesetzliche Einlagensicherung

Gemäß § 6 Nr. 10 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) besitzen kommunale Gebietskörperschaften keinen Entschädigungsanspruch aus der gesetzlichen Einlagensicherung. Der Bundesgesetzgeber ging hierbei davon aus, dass kommunale Gebietskörperschaften als weniger schutzbedürftig einzustufen sind, weil sie beispielsweise als professionelle oder institutionelle Kunden die bei der Vermögensanlage entstehenden Risiken selbst einschätzen können.

Einlagen der kommunalen Beteiligungen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sind bis zu einer Deckungssumme von 100.000,00 € geschützt.

Der Einlagenschutz umfasst nach § 2 Abs. 3 EinSiG Guthaben einschließlich Festgeld und Spareinlagen.

Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen, werden dagegen nicht geschützt.

Gemäß § 5 Abs. 2 EinSiG i. V. mit § 4 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) werden zudem 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal der Gegenwert von 20.000,00 €, geschützt.

Eine Entschädigung aus einem Wertpapiergeschäft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Institut pflichtwidrig nicht im Stande ist, im Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben.

Keinen Anspruch auf eine Entschädigung für Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften haben nach § 3 Abs. 2 AnlEntG u. a. kommunale Gebietskörperschaften und Unternehmen, die nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs einen Lagebericht aufzustellen haben oder nur wegen ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von dieser Verpflichtung befreit sind.

Träger der gesetzlichen Einlagensicherung sind:

- Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB),
- Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ),
- BVR Institutssicherung GmbH und
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

2. freiwillige Einlagensicherungsfonds

Die durch das EinSiG gesetzlich geregelte Einlagensicherung wird durch die im Folgenden benannten beiden Einlagensicherungsfonds erweitert.

Rechtsansprüche auf eine Entschädigung bestehen gegen diese Fonds nicht. Leistungen der Einlagensicherungsfonds erfolgen auf freiwilliger Basis nach der Leistungsfähigkeit des Fonds, d. h., im Rahmen des vorhandenen Fondsvermögens. Die Mittel der Einlagensicherungsfonds werden von dessen Mitgliedsinstituten freiwillig aufgebracht.

2.1 Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.

Die Einlagensicherung schützt Sicht-, Termin- und Spareinlagen bis zur individuellen Sicherungsgrenze der Bank, welche pro Kunden 20 Prozent des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank entspricht.

Aufgrund der Reformierung dieses Fonds ist ab dem 01.10.2017 u. a. der Schutz für kommunale Gebietskörperschaften entfallen (Bestandsschutz gilt).

Für Einlagen der kommunalen Beteiligungen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts gilt folgendes:

- Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen sind seit dem 01.10.2017 nicht mehr geschützt (Bestandsschutz gilt).
- Einlagen mit einer Laufzeit von über 18 Monaten sind ab dem 01.01.2020 nicht mehr geschützt (Bestandsschutz gilt).

2.2 Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschland e. V.

Die Einlagensicherung schützt Sicht-, Termin- und Spareinlagen, Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Eine Sicherungsgrenze ist nicht definiert.

Der Einlagenschutz erstreckt sich u. a. auf die Einlagen von kommunalen Gebietskörperschaften und von kommunalen Beteiligungen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

3. Institutsbezogene Sicherungssysteme

Öffentlich-rechtliche Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen sowie Genossenschaftsbanken (Volks- und Raiffeisenbanken, Bausparkasse Schwäbisch-Hall, PSD-Banken, Sparda-Banken) gehören von der BaFin anerkannten, institutsbezogenen Sicherungssystemen an. Ziel der bestehenden Institutssicherungssysteme ist es, die ihnen angeschlossenen Institute vor Insolvenz und Liquidation zu bewahren. Das führt dazu, dass Entschädigungsfälle bei angeschlossenen Mitgliedsinstituten grundsätzlich vermieden werden sollen, so dass die Kundeneinlagen mittelbar in voller Höhe geschützt sind.